

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 12	28. Dezember 2010	125. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz über das Stimmrecht von Pfarrerehepaaren im Kirchenvorstand (31. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 23. November 2010	233	Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung, Herbst 2011 241
Neubildung der Bildungskammer	234	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln - Evangelische Kirchengemeinde Bad Salzschlirf; Evangelische Kirchengemeinde Großenlüder 242
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Eichenberg	234	- Evangelische Kirchengemeinde Lingelbach; Evangelische Kirchengemeinde Berfa; Evangelische Kirchengemeinde Hattendorf 242
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011	234	- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schönstadt; Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwarzenborn 242
Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	235	- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Zella; Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Loshausen 242
Vertrauensärzte der Landeskirche	238	Amtliche Nachrichten 242
Übersicht über die kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2011 in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern	238	Nichtamtlicher Teil - Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Baden, Sommer 2011 245 - Langzeitfortbildung „Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen“ 245

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über das Stimmrecht von Pfarrerehepaaren im Kirchenvorstand (31. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom 23. November 2010

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Regelungen über die Zusammensetzung und Wahl der Kirchenvor-

stände (30. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 9. Mai 2009 (KABl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 16 Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Mitglieder von Amts wegen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) sind stets stimmberechtigt.“

Artikel 2

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 29. Juni 2007 (KABl. S. 153), bestätigt durch Beschluss der Landessy-

node vom 28. November 2007 (KABl. 2008, S. 42),
wird wie folgt geändert:

§ 12 b Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Wird einem Pfarrerehepaar die gemeinsame
Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertra-
gen und gehört gemäß Artikel 14 Absatz 4 Grund-
ordnung nur ein Ehegatte einem Kirchenvorstand
stimmfähig an, so übt der andere Ehegatte
das Stimmrecht aus, wenn das stimmfähige
Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in
Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 3. Dezember 2010

Dr. H e i n
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 29. November 2010

Neubildung der Bildungskammer

Am 12.11.2010 hat der Rat der Landeskirche
gemäß Artikel 129 Absatz 2 und 3 der Grundord-
nung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck als Mitglieder der Bildungskammer neu
berufen:

Studiendirektor Ludger Arnold, Weißenborn
Studienleiterin Renate Dörrie, Waldeck
Prof. Dr. Bernhard Dressler, Münchhausen
Pfarrer Hartmut Feußner, Kassel
Studienleiter Michael Fischer, Marburg
Studienleiter Wolfgang Gärtner, Korbach
Pfarrer Martina S. Gnadt, Kassel
Ministerialdirigent Martin Günther, Langenselbold
Dipl.-Sozialpädagogin Elke Hartmann, Kassel
Kirchenrätin Ltd. Schulamtsdirektorin a.D. Ute
Heinemann, Fulda
Pfarrer Anneruth Heinz, Haunetal
Pfarrer Uwe Jakubczyk, Hofgeismar
Oberstudiendirektorin i.K. Christel R. Kaiser, Steinatal
Dipl.-Sozialpädagogin Waltraud Kirchmeier, Kassel
Pfarrer Hermann Köhler, Kassel
Pfarrer Roland Kupski, Eschwege
Pfarrer Lars Ludolph, Kirchhain
Direktorin Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, Kassel
(Vorsitzende)
Fachberaterin Förderschulen Birgitt Neukirch,
Immenhausen
Schulamtsdirektorin Uta Opper-Fiedler, Gemünden
Schulamtsdirektor Lothar van Eikels, Fritzlar

Prof. Dr. Gert Straßer, Neuental
Dekanin Ariane Vermeil, Bad Arolsen
Leiterin der Ev. Familienbildungsstätte Kassel
Claudia Zahn, Baunatal

Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Eichenberg

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender
Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Eichenberg wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Eichenberg wird als Vika-
riatsgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemein-
de Berge verbunden.

III.

Der mit der Pfarrstelle Berge verbundene Zusatz-
auftrag entfällt.

IV.

Die Pfarrstelle Berge wird umbenannt in „Pfarrstel-
le Neu-Eichenberg“.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in
Kraft.

Kassel, den 21. Oktober 2010

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 24. November 2010

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011

Für 2011 sucht das Kirchenamt der Evangelischen
Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere

Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„... Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest. ...“

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

N a t t
Prälatin

Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wird der bisherige Förderungsplan für die Jugendarbeit (KABl. Nr.8/2006, Seite 116 ff.) durch die nachfolgende Regelung ersetzt.

Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragsstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Evangelischen Jugend, der Ev. Kirchengemeinden, Zweckverbände und Kirchenkreise sowie die anerkannten Jugendverbände (CVJM, EC, EJW, VCP) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können für ihre Jugendarbeit auf einem besonderen Vordruck Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes im Landeskirchenamt, Referat Kinder- und Jugendarbeit, stellen.

Antragsfristen für Veranstaltungen der RL 2-6 sind für das

1. Terial der 15.12. des Vorjahres (01.01. bis 30.04.)
2. Terial der 15.04. des laufenden Jahres (01.05. bis 31.08.)
3. Terial der 15.08. des laufenden Jahres (01.09. bis 31.12.).

Später gestellte Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden (Ausnahme RL 1).

Die Antragsstellung auf Zuschüsse nach Richtlinie 1 muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit erfolgen.

Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die der Antragssteller / die Antragstellerin (Veranstalter) selbst durchführt.

Nicht bezuschusst werden rein satzungsgemäße Veranstaltungen.

Zum Antrag gehört eine nähere Erläuterung, aus der der Charakter der Maßnahme deutlich wird.

2. Personenkreis

Gefördert werden nach diesen Richtlinien Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren ab 6 Teilnehmenden aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und den angren-

zenden Landeskirchen. Teilnehmende der Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können in der Abrechnung berücksichtigt werden.

Maßnahmen im Rahmen der Konfirmandenarbeit sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten (auch anderer kirchlicher Träger, ausgenommen die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung) wird vorausgesetzt. Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Höhe der Zuschüsse wird entsprechend den einzelnen Richtlinien jeweils unterschiedlich berechnet.

- Bei Richtlinie 1 gelten die angegebenen Höchstsätze pro Freizeit.
- Bei Richtlinie 2 kann der Zuschuss bis zu dem angegebenen Höchstsatz (pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin) ergänzend auch unter Berücksichtigung staatlicher Mittel gewährt werden.
- Bei Richtlinie 3 beträgt der Zuschuss im Höchstfall 50% der nachgewiesenen Kosten; jedoch nicht mehr als € 8,50 pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin.
- Bei Richtlinie 4 und 6.1 beträgt der Zuschuss im Rahmen der geltenden Obergrenzen bis zu der Höhe der Eigenmittel.
- Bei Richtlinie 5 beträgt der Zuschuss im Rahmen der geltenden Obergrenzen der Richtlinien 50% der Eigenmittel.

Eigenmittel sind verbleibende finanzielle Leistungen des jeweiligen Veranstalters / Antragstellers nach Abzug sämtlicher weiterer Zuschüsse Dritter und der Teilnahmebeiträge.

Die Art der Förderung ist bei allen Richtlinien eine Anteilsförderung. Übersteigt der Förderungsbetrag die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfolgt die Förderung nur in Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages. Die zuvor angegebenen Höchstsätze finden dann keine Berücksichtigung.

4. Entscheidung

Über die Anträge berät ein von der Jugendkammer eingesetzter Ausschuss, dem ein Vertreter / eine Vertreterin des Landeskirchenamtes angehört. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Die Zuweisung der Mittel bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

Die Entscheidung wird dem Antragstellenden und der zuständigen kassenführenden Stelle (Kirchenkreisamt, Gesamtverband, Landesverband) mitgeteilt.

5. Abrechnung

Die Abrechnung ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes vorzulegen. Zur Abrechnung gehört der Verwendungsnachweis, ein Bericht und eine Teilnehmerliste. Auf die Erstellung einer Teilnehmerliste kann unter Angabe der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen der RL 4 im Einzelfall verzichtet werden.

Die Abrechnung wird von der leitenden Person unterzeichnet und dem für die Jugendarbeit Verantwortlichen (Gemeindepfarrer / Gemeindepfarrerin, Kreisjugendpfarrer / Kreisjugendpfarrerin oder Verbandsvorsitzenden) gegengezeichnet. Der Abrechnung werden alle Belege beigelegt. Sie werden nach Prüfung zurückgegeben und müssen vom Veranstalter 5 Jahre aufbewahrt werden.

Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet, wenn die Abrechnung durch Kirchenkassen vorgenommen wird, die regelmäßig vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geprüft werden.

Unabhängig davon ist der Ausschuss berechtigt, Stichproben durchzuführen. Er bedient sich dazu der Geschäftsstelle.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme.

Kirchliche Kassen können bei Bedarf aufgrund des Bewilligungsbescheides Vorschüsse leisten.

Nichtverbrauchte Vorschüsse sind mit der Abrechnung unverzüglich zurückzuzahlen.

Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen.

II. Richtlinien

Richtlinie 1

Längere Freizeiten im Inland und europäischen Ausland, Erholungs- und Erlebnisfreizeiten

Diese Richtlinie wird bis auf Weiteres von der Bezuschussung ausgesetzt.

Richtlinie 2

Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen

Für Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen können ergänzend zu landesrechtlichen Regelungen in Hessen und Thüringen Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von € 5,- pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin gezahlt werden. Entsprechendes gilt für nachweislich qualifizierte Maßnahmen, die aus inhaltlichen Gründen nicht staatlich gefördert werden.

Bezuschusst werden Maßnahmen für höchstens 14 Tage mit mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmenden ab 14 Jahren zuzüglich der leitenden Personen.

Pro angefangenen 6 Teilnehmenden kann eine leitende Person abgerechnet werden.
Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit müssen sorgfältig vorbereitet werden. Voraussetzung für die Förderung sind mindestens 2 Vorbereitungsseminare.

Richtlinie 3 Religionspädagogische Seminare und Mitarberschulungen

Für Wochenend- und Wochenseminare der Jugendbildungsarbeit und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit religionspädagogischem Inhalt, die nicht nach den Richtlinien durch das Land Hessen oder Thüringen bezuschusst werden,

- werden Zuschüsse bis zu € 8,50 pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin gezahlt.
- Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens 6 und höchstens 40 Teilnehmenden.
- Pro angefangene 6 Teilnehmenden kann eine leitende Person abgerechnet werden.

Die Teilnehmenden müssen mindestens 13 Jahre und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.
Nicht zuschussfähig sind Lehrgänge mit rein sportlichem, rein technischem oder rein musikischem Charakter (z.B. Sportveranstaltungen, Konzerte, reine Chorlehrgänge, Werk-, Bastel- und Fotokurse, die ausschließlich handwerkliche bzw. technische Fähigkeiten vermitteln).

Bezuschusst werden:

Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten.

Zweitägige Seminare mit Übernachtung (z.B. Samstag/Sonntag) mit insgesamt mindestens acht Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten.

Mehrtägige Seminare mit mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten pro Tag und mindestens zwei Übernachtungen, höchstens 12 Seminartage. An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden, wenn mindestens pro Halbtage am An- und Abreisetag zwei Arbeitseinheiten nachgewiesen werden, außer bei zweitägigen Seminaren.

Der Antragsteller / die Antragstellerin muss rechtsverbindlich nachweisen, dass die Maßnahme in einem kirchlichen Haus durchgeführt wird. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Begründung.

Richtlinie 4 Jugendgruppen, -clubs und -zentren Gottesdienstliche, missionarische und ökumenische Veranstaltungen,

Jugendpolitische Aktivitäten, Sozialdiakonische Einsätze

- 4.1 Gefördert werden Maßnahmen, die sich aus der kontinuierlichen Arbeit durch ihre besondere Bedeutung herausheben (wie z.B. Informations- und Werbeveranstaltungen, Kreisjugendtreffen und Ferienspiele).
- 4.2 Gefördert werden Jugendgottesdienste und ökumenische Treffen, missionarische Einsätze und Evangelisationen.
- 4.3 Gefördert werden Maßnahmen, welche die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung fördern.
- 4.4 Gefördert werden sozialdiakonische Aktivitäten, die von Jugendlichen getragen werden (z.B. Arbeit mit Randgruppen, mit ausländischen Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen, mit Behinderten, Einsätze in Krankenhäusern und Anstalten).

Bei kontinuierlicher Arbeit mit bestimmten Zielgruppen entsprechend Nr. 4.4 wird der Zuschuss als Starthilfe für drei Monate gezahlt.

1. € 50,00 pro Tag bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (für höchstens 5 Tage)
2. € 100,00 pro Tag bei Veranstaltungen von mehr als 30 Teilnehmenden (für höchstens 5 Tage)
3. € 200,00 für Großveranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden (höchstens 1 Tag)

Abrechnungsfähig sind Verbrauchsmaterial, Werbung, Fahrtkosten, Honorare und Verpflegung.

Zum Antrag gehört der Nachweis, dass es sich um eine von Jugendlichen getragene und an Kinder / Jugendliche gerichtete Veranstaltung handelt.

Richtlinie 5 Bildungsurlaub

Diese Richtlinie wird bis auf Weiteres von der Bezuschussung ausgesetzt.

Richtlinie 6 Besondere Vorhaben und Härtefälle

Zuschüsse können gezahlt werden für Vorhaben der Jugendarbeit, die aufgrund neuer Situationen notwendig geworden sind, sowie in unvorhersehbaren Härtefällen.

- 6.1 Für Freizeiten, an denen mindestens zur Hälfte sozial schwach gestellte Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren teilnehmen, können Zuschüsse gezahlt werden und zwar bis zu der Höhe, in der sich auch der Träger der Maßnahme an der Finanzierung beteiligt. Hierzu sind gesonderte Angaben

erforderlich, die den Eigenanteil des Trägers belegen.

- 6.2 Es besteht die Möglichkeit, für Vorhaben der Jugendarbeit einen personenbezogenen Zuschuss bis zur Höhe von 100,00 € für sozial schwach gestellte Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren zu beantragen.

III. Technische Abwicklung

In allen Fällen werden die bewilligten Zuschüsse erst ausgezahlt, wenn die Abrechnungsunterlagen vorliegen. Dabei ist die Einhaltung der 8-Wochenfrist unbedingt zu beachten.

Zur Abrechnung gehören der Verwendungsnachweis, der Bericht, die Teilnehmerliste und die Belege (sofern nicht durch kirchliche Kassen abgerechnet wird [vgl. I.5]).

Hierzu sind die Formblätter zu verwenden; sie werden mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt oder sind in der Geschäftsstelle des kirchlichen Jugendförderungsplanes anzufordern.

1. Bericht / Veröffentlichung
Der Bericht soll in kurzer Form einen Eindruck vom Inhalt und Verlauf der Maßnahme vermitteln.
Bei Richtlinie 4.2 ist bei Jugendgottesdiensten eine Abkündigung / Veröffentlichung / Einladung beizufügen.
2. Teilnehmerliste
Die Teilnehmerliste soll Angaben über alle Teilnehmenden (Name, Alter, Wohnort) und leitende Personen enthalten.
3. Abrechnung
Die Abrechnung muss Aufschluss über alle Arten und Summen der Einnahmen und Ausgaben geben. Die Eigenmittel sind unbedingt auszuweisen.
4. Honorare
Bei Freizeiten können Honorare an Helfer / Helferinnen nicht im Sinne von Vergütungen gezahlt werden. Dagegen wird nichts eingewandt gegen freiwillige und angemessene Anerkennungsbeiträge. Bei sonstigen Veranstaltungen sind die Honorare nur im Rahmen des in der Landeskirche Üblichen abrechnungsfähig.
5. Material
In der Abrechnung dürfen nur Kosten für Materialien eingesetzt werden, die für die Veranstaltung tatsächlich benötigt und verbraucht werden. Anschaffungen für die Jugendlichen am Ort, die ihrem Wesen nach nicht unmittelbar zur Durchführung dieser Maßnahmen gehören, sind nicht abrechnungsfähig.

Landeskirchenamt Kassel, den 25. November 2010

Vertrauensärzte der Landeskirche

Übersicht über die kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2011 in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Landeskirchenamt Kassel, den 24. November 2010

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern vorgelegten Termine der kirchenmusikalischen Ausbil-

dungskurse im Kalenderjahr 2011 bekannt.

N a t t
Prälatin

Sonntag, 02.01., bis Sonntag, 09.01.2011

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

Beginn: 02.01., 10:45 h
Ende: 09.01., mit dem Mittagessen
Kosten: € 185,- L; € 200,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A (Info siehe unten)
Anmeldeschluss: 15.12.2010

Freitag, 21.01., bis Sonntag, 23.01.2011

Kinderchorleitung Kompakt - Teil I

Grundkurs für Kinderchorleiter/innen, der zusammen mit Teil II und III sowie dem Prüfungswochenende nur als Komplettpaket angeboten wird. Der Kurs endet mit der „Eignungsnachweis-Prüfung Kinderchorleitung“ der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Beginn: 21.01., 18:30 h
Ende: 23.01., mit dem Mittagessen
Leitung: Kinderkantorin Annette Fraatz, BZK Karin Dannenmaier, Elisabeth Neyses

Fächer:

Kinderchorleitung, Stimmbildung mit Kindern, Grundzüge der Musiktheorie, Literaturkunde, Grundelemente der pädagogischen und musikalischen Arbeit mit Kindern

Voraussetzungen: Notenkenntnis, bildungsfähige Stimme, Singfähigkeit für das Komplettangebot (Teil I-IV)

Kosten: € 330,- L; € 350,- aL
Anmeldeschluss: 31.12.2010

Freitag, 18.02., bis Sonntag, 20.02.2011

Kinderchorleitung Kompakt - Teil II
(Fortsetzung von Teil I, Einzelheiten siehe dort!)

Beginn: 18.02., 18:30 h
Ende: 20.02., mit dem Mittagessen

Freitag, 11.03., bis Sonntag, 13.03.2011

Kinderchorleitung Kompakt - Teil III
(Fortsetzung von Teil I und II, Einzelheiten siehe dort!)

Beginn: 11.03., 18:30 h
Ende: 13.03., mit dem Mittagessen

Montag, 14.03., bis Freitag, 25.03.2011

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

Beginn: 14.03., 10:45 h
Ende: 25.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 215,- L; € 235,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35

Vorlesungsbereich: B (Info siehe unten)

Anmeldeschluss: 12.02.2011

Samstag, 16.04., bis Donnerstag, 21.04.2011
(Gründonnerstag), sowie Fortsetzung vom Montag, 25.04. (Ostermontag), bis Samstag, 30.04.2011
(kann nur komplett gebucht werden!)

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

Beginn
erste Kurshälfte: 16.04., 10:45 h
Ende
erste Kurshälfte: 21.04., mit dem Mittagessen
Beginn
zweite Kurshälfte: 25.04., 18:30 h
Ende
zweite Kurshälfte: 30.04., mit dem Mittagessen
Kosten: € 215,- L; € 235,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info siehe unten)
Anmeldeschluss: 19.03.2011

Freitag, 17.06., bis Sonntag, 19.06.2011

Kinderchorleitung kompakt - Abschluss und Prüfungswochenende

(Fortsetzung von Teil I-III, Einzelheiten siehe dort!)
Beginn: 17.06., 18:30 h
Ende: 19.06., mit dem Mittagessen

Montag, 27.06., bis Freitag, 08.07.2011

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

(I. Sommerkurs)

Beginn: 27.06., 10:45 h
Ende: 08.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 215,- L; € 235,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A (Info siehe unten)
Anmeldeschluss: 28.05.2011

Montag, 11.07., bis Freitag, 22.07.2011

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

(II. Sommerkurs)

Beginn: 11.07., 10:45 h
Ende: 22.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 215,- L; € 235,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B (Info siehe unten)
Anmeldeschluss: 11.06.2011

Montag, 25.07., bis Freitag, 05.08.2011

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

(III. Sommerkurs)

Beginn: 25.07., 10:45 h
Ende: 05.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 215,- L; € 235,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info siehe unten)
Anmeldeschluss: 25.06.2011

Montag, 05.09., bis Freitag, 16.09.2011

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chor-

leiter
 Beginn: 05.09., 10:45 h
 Ende: 16.09., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 215,- L; € 235,- aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: A (Info siehe unten)
 Anmeldeschluss: 06.08.2011

Freitag, 23.09., bis Sonntag, 25.09.2011

Chorleitung kompakt - Teil I

Intensivkurs für nebenberufliche Chorleiter (Anfänger und Fortgeschrittene), der zusammen mit Teil II und III nur als Komplettpaket angeboten wird. Nach den drei Wochenenden besteht die Möglichkeit, an der Eignungsnachweis-Prüfung (= D-Prüfung) am 4./5.11. teilzunehmen.

Beginn: 23.09., 18:30 h
 Ende: 25.09., mit dem Mittagessen
 Leitung: KMD Gunther Martin Götsche, BZK Christian Mellin Elisabeth Neyses, Stimm-

Fächer: Chorleitung, Musiktheorie, Gesang

Voraussetzungen

Anfängergruppe: Erfahrung als Chorsänger, Spielen eines beliebigen Instrumentes, Notenkenntnis im Violin- und Bassschlüssel

Voraussetzungen Fortgeschrittenengruppe:

zusätzlich zu den oben genannten: geringfügige Dirigiererfahrung, Grundbegriffe der Musiktheorie

Kosten: für das Komplettangebot (Teil I-III)
 € 325,- L; € 345,- aL

Anmeldeschluss: 20.08.2011

Freitag, 07.10., bis Sonntag, 09.10.2011

Chorleitung kompakt - Teil II

(Fortsetzung von Teil I, Einzelheiten siehe dort!)

Beginn: 07.10., 18:30 h
 Ende: 09.10., mit dem Mittagessen

Montag, 10.10., bis Freitag, 21.10.2011

C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter

Beginn: 10.10., 10:45 h
 Ende: 21.10., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 215,- L; € 235,- aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: B (Info siehe unten)
 Anmeldeschluss: 10.09.2011

Freitag, 21.10., bis Sonntag, 23.10.2011

Chorleitung kompakt - Teil III

(Fortsetzung von Teil I und II, Einzelheiten siehe dort!)

Beginn: 21.10., 18:30 h
 Ende: 23.10., mit dem Mittagessen

Freitag, 04.11., bis Samstag, 05.11.2011

Eignungsnachweis - Prüfungen (ENO-ENCH für Organisten und Chorleiter

Anmeldeschluss: 01.10.2011 (für Teilnehmer von „Chorleitung kompakt“: 23.10.)

Bitte geben Sie an, ob Sie die Eignungsnachweisprüfung in Orgel oder in Chorleitung ablegen wollen!

Eine Übersicht über weitere Kurse der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern bietet die Internet-Seite: www.kmf-info.de/kurs.htm

Hinweise zum Anmeldeverfahren und zu unserer Geschäftsordnung unter: www.kmf-info.de/AGB.htm

Alle angegebenen Preise sind Komplettpreise, d.h. sie beinhalten Unterkunft, Verpflegung und Kursgebühr. Prüfungsgebühren werden gesondert berechnet.

L bedeutet: für Teilnehmer aus der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

aL bedeutet: für Teilnehmer außerhalb der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF) Schlüchtern ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Das Institut im ehemaligen Benediktinerkloster aus dem 8. Jahrhundert verfügt über 61 Betten, fünf Gruppenräume, acht Üb-Orgeln, eine Truhenorgel, drei Flügel, acht Klaviere, Cembalo, Clavichord und eine reichhaltige Notenbibliothek. Zur Verfügung steht ferner die Schuke-Orgel (III/P) der Stadtkirche Schlüchtern sowie die Aula-Orgel des Ulrich-von Hutten-Gymnasiums.

Der Luftkurort Schlüchtern – in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Rhön, Vogelsberg und Spessart – liegt an der A66/B40 zwischen Fulda und Frankfurt. In ausbildungsfreien Zeiten steht die KMF Gastgruppen für Freizeiten und Arbeitstagungen zur Verfügung; wir bitten Sie, entsprechende Anfragen an das Büro der Heimleitung (s.u.) zu richten.

Anmeldungen werden an die Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern geschickt. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung. Auch die Anmeldung per Fax oder E-Mail ist möglich, ebenso über die Internet-Seite (online-Anmeldung). Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung sowie einen Überweisungsträger mit der Bitte, eine **Anzahlung in Höhe von 35 €** zu überweisen. Auf dem Überweisungsträger muss der Name des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin sowie das Datum des Kurses vermerkt sein.

Erst mit dem Eingang Ihrer Anzahlung wird Ihre Anmeldung fest notiert. Sollte ein Kurs überbelegt sein, erhalten Sie Nachricht über die Aufnahme in die „Warteliste“. Die Anzahlung wird mit dem Teil-

nehmerbeitrag verrechnet; dieser wird zu Beginn des Kurses im Büro der Heimleiterin eingezahlt. Sollten Sie von der Teilnahme an einem Kurs wieder zurücktreten, so können wir die Anzahlung (abzüglich einer Bearbeitungs- und Unkostenpauschale von 8 €) nur zurückerstatten, wenn die Absage mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor Kursbeginn erfolgt. Bei Abmeldungen, die weniger als vier Tage vor Kursbeginn erfolgen, und bei Nicht-Anreise ohne Abmeldung wird der halbe Teilnehmerbeitrag in Rechnung gestellt. Wir bitten Sie, Absagen nur schriftlich vorzunehmen; mündliche Absagen können nicht berücksichtigt werden. Sollten Sie krankheitshalber die Teilnahme an einem Kurs absagen, kann die Anzahlung nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird in diesem Falle nicht erhoben. Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, angezahlte Beträge bei Absage eines Kurses auf einen anderen Kurs zu übertragen, und dass es nicht möglich ist, den Kursplatz auf andere Teilnehmer zu übertragen. Bei Absagen wird das Nachrückverfahren aufgrund der Warteliste durch die KMF vorgenommen.

Die Teilnehmer/innen erhalten etwa zwei Wochen vor Beginn eines Kurses ein Teilnehmerrundschreiben.

Teilnahmebescheinigungen werden auf dem Kurs kostenlos erstellt; bei nachträglicher Anforderung berechnen wir 8 € als Aufwandsentschädigung.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern (meist Zweibettzimmer); einige Einzelzimmer sind auf Anfrage vorhanden (Zuschlag 6,50 € pro Nacht).

Für C-Kurse gilt folgende Regelung:

Wenn Sie zum ersten Mal an einem C-Kurs teilnehmen, bitten wir Sie, dieses bei Ihrer schriftlichen Anmeldung mit dem Stichwort „Ersteilnehmer/in“ deutlich zu machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, in dem wir Angaben über Ihren musikalischen Ausbildungsstand erbitten. Dieser Fragebogen sollte spätestens eine Woche vor Kursbeginn bei uns eingehen.

In der Regel ist der Besuch mehrerer Kurse zur Erlangung der C-Prüfung notwendig. Die Zulassung zur Prüfung wird während eines Kurses erteilt.

Info zu den „Vorlesungsbereichen“ bei den C-Kursen:

In den Fächern Musikgeschichte, Gesangbuchkunde und Orgelbaukunde wird auf einem C-Kurs nicht mehr das komplette Wissensgebiet, sondern nur noch jeweils einer von drei Abschnitten angeboten: A, B oder C. Bei der Kursauswahl sollte darauf geachtet werden, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal miterlebt zu haben.

Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern

Im Kloster 2, 36381 Schlüchtern

Tel. (0 66 61) 74 78 –0

Fax (0 66 61) 74 78 –19

E-Mail: direktor.kmf@ekkw.de (Leiter der KMF)
heimleitung.kmf@ekkw.de (Heimleitung, Adresse für Anmeldungen)

sekretariat.kmf@ekkw.de (Sekretariat, allg. Korrespondenz)

Internetseite: www.kmf-info.de

Verein der Freunde und Förderer der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte e.V.:

www.kmf-freunde.de

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Herbst 2011

Prüfungsamt
 der Evangelischen Kirche
 von Kurhessen-Waldeck
 für die
 Zweite Theologische Prüfung
 - Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Herbst 2011) sind bis zum 10. Januar 2011 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2007 (KABl. 2008, S. 41) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang
2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern „Biblische Theologie“ und „Systematische Theologie“
7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit

diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Landeskirchenamt Kassel, den 26. November 2010

Außergeltungsetzen von zwei Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde
Bad Salzschlirf;
Evangelische Kirchengemeinde
Großenlüder

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Salzschlirf und Großenlüder wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Salzschlirf-Großenlüder außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
 Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 26. November 2010

Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde
Lingelbach;
Evangelische Kirchengemeinde Berfa;
Evangelische Kirchengemeinde
Hattendorf

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Lingelbach, Berfa und Hattendorf wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bechtelsberg außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
 Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Dezember 2010

Außergeltungsetzen von zwei Dienstsiegeln
hier: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Schönstadt;
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Schwarzenborn

Die alten Dienstsiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Schönstadt und Schwarzenborn wurden aufgrund des Zusammen-

schlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schönstadt außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
 Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Dezember 2010

Außergeltungsetzen von zwei Dienstsiegeln
hier: Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Zella;
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Loshausen

Die alten Dienstsiegel der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Zella und Loshausen wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Zella-Loshausen außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
 Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Bischofsheim,

Kirchenkreis Hanau-Stadt
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Gudensberg,

Kirchenkreis Fritzlar
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)
Die Berufung in die Stelle erfolgt nach § 60 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes auf fünf Jahre.

Gundhelm-Hutten,

Kirchenkreis Schlüchtern
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
Die Pfarrstelle wird zum 1. Mai 2011 in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

1. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald,

Kirchenkreis Frankenberg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Niederasphe,

Kirchenkreis Marburg-Land
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung)

Wasenberg,

Kirchenkreis Ziegenhain
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von acht Wochenstunden Religionsunterricht.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung)

Landeskirchliche Pfarrstelle eines/einer Sprengelbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit**im Sprengel Hanau**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Mit dem Dienst eines/einer Sprengelbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit im Sprengel Hanau sind folgende Aufgaben verbunden:

Der/die Sprengelbeauftragte soll im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche die mediale Präsenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Region stärken sowie den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Ebenen der Landeskirche (Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Sprengel/Landeskirche) befördern.

Zu den Aufgaben des/der Sprengelbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit gehören

- die Aufnahme und professionelle Aufbereitung kirchlicher Nachrichten aus Sprengel und Kirchenkreisen und ihre Weiterleitung an die Print- und elektronischen Medien (Hörfunk/ Fernsehen) in der Region sowie an die kirchlichen oder der Kirche verbundenen Medien (epd, Privatfunk- und Internetarbeit - medio!, „blick“, „Kasseler Sonntagsblatt“, „Evangelische Sonntagszeitung“) und die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt.
- der Kontakt zu den regionalen Redaktionen und die Koordinierung gemeinsamer Projekte.
- eine enge Zusammenarbeit mit dem Propst, den Dekanen und den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen sowie der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche.
- die Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen (etwa Gemeindebriefe, Kooperation mit Journalisten, Schreiben von Pressemitteilungen und Andachten für Tageszeitungen, Internetauftritte).
- die Mitgliedschaft der Medienpfarrerkonferenz und der Konferenz der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen sowie eine regelmäßige Teilnahme an der Konferenz „ekkw-aktuell“.

Die Fachaufsicht wird vom Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes wahrgenommen. Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind erwünscht; weitere Schulungen sind möglich. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

Bewerbungen bis zum 31. Januar 2011 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Kur – und Urlauberseelsorgedienste in Baden, Sommer 2011

Im Jahr 2011 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu steuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:
Bad Dürkheim
Insel Reichenau
Kadelburg
Konstanz

Lenzkirch-Schluchsee
Meersburg
Titisee
Triberg

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: (07 21) 9 17 53 54, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen: **Langzeitfortbildung** **„Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen“**

Die Evangelische Landjugendakademie wird von der EKD und der EKIR getragen und bietet bundesweit Fortbildungen für Mitarbeitende aus Kirche und Diakonie an. So haben in den letzten Jahren über 230 Pfarrerinnen/Pfarrer und Mitarbeitende aus der Gemeinde- und Jugendarbeit aus insgesamt 16 Landeskirchen das Fortbildungsangebot „Management in Jugendarbeit und Gemeinde“ wahrgenommen. Für 2011 haben wir diese dreiteilige Fortbildung nun auch für Mitarbeitende aus der Diakonie geöffnet. Dies hat unter anderem auch dazu geführt, dass wir Referenten aus diakonischen Einrichtungen in das begleitende Referententeam eingebunden haben. Auch sind wir eine Kooperation mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingegangen, die Erfahrungen mit diakonischen Einrichtungen hat. Die Fortbildung richtet sich an Pfarrerinnen/Pfarrer und Mitarbeitende in der Jugendarbeit und in diakonischen Einrichtungen. Sie soll zu einer noch erfolgreicherer Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen führen oder auch erfahrene Mitarbeitende zur Übernahme von Leitungstätigkeiten befähigen. In der Fortbildung wird über verschiedene Aspekte des Managements informiert. Diese Informationen werden auf die konkreten Anforderungen im Arbeitsfeld übertragen.

Einen Flyer mit allen Informationen finden Sie hier:
http://www.lja.de/fileadmin/Flyer_2011/management-2011_3.pdf

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183